

18. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Stefan Förster (FDP)**

vom 10. August 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. August 2018)

zum Thema:

**Hitzefrei im Senat – Keine Fortschritte beim Wohnungsbau, aber zeitig nach Hause?**

und **Antwort** vom 24. August 2018 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Aug. 2018)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Stefan Förster (FDP)  
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/ 15 961

vom 10. August 2018

über Hitzefrei im Senat - Keine Fortschritte beim Wohnungsbau, aber zeitig nach Hause?

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche gesetzlichen Grundlagen sind dem Senat bekannt, nach denen einzelne Senatsverwaltungen ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie in der Schule „Hitzefrei“ geben können?

Antwort zu 1:

Einschlägig sind die Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist, sowie die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, die im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) bekannt gemacht werden.

Frage 2:

Wie kann es sein, dass es im Senat keine einheitliche Regelung dieses Sachverhalts gibt sondern jede Senatsverwaltung komplett eigenständig handeln kann, obwohl dies eine fatale Außenwirkung mit sich bringt?

Antwort zu 2:

Die baulichen, räumlichen und örtlichen Bedingungen sind zwischen den, aber auch innerhalb der Dienstgebäude sehr unterschiedlich, daher kann es durchaus gerechtfertigt sein, dass es zu unterschiedlichen Regelungen kommt. Dies ist auch immer davon abhängig, welche weiteren Ausgleichsmaßnahmen (Klimaanlagen, alternative Räume, Möglichkeiten zur Telearbeit oder home office) möglich und welche Aufgaben (Publikumsverkehr, Abwehr von Gefahren für Leib und Leben etc.) konkret zu erfüllen sind.

Frage 3:

Welche Senatsverwaltungen haben bisher Regelungen zum „Hitzefrei“ angewendet und wie sehen diese aus? (Bitte um Auflistung der Senatsverwaltungen und ihrer Regelungen)

Antwort zu 3:

Die Antworten der einzelnen Häuser sind in der beigefügten Anlage zusammengefasst dargestellt.

Frage 4:

Muss nach Rechtsauffassung des Senats das durch „Hitzefrei“ ausfallende Arbeitsvolumen später nachgeholt werden?

Antwort zu 4:

Beamtinnen und Beamten kann bzw. muss aus Fürsorgegründen Dienstbefreiung erteilt werden (unter Fortzahlung der Bezüge und ohne Nachleistungspflicht), wenn die Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften nicht durch andere Maßnahmen gewährleistet werden kann.

Auch für Tarifbeschäftigte besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts wegen großer Hitze, sofern die Arbeitsleistung auf eine andere Zeit oder einen anderen Ort verlegt werden kann. Falls der Arbeitgeber dennoch „Hitzefrei“ unter Entgeltfortzahlung (dazu gehört auch eine Arbeitsbefreiung ohne Nacharbeitspflicht) zugesagt hat, ist er daran gebunden.

Gesonderte Antworten der Häuser zu dieser Frage sind in der beigefügten Anlage zusammengefasst dargestellt.

Frage 5:

Wie ist es zu erklären, dass im Dienstgebäude Württembergische Straße 6 die Dienstkräfte von SenStadtWohn „Hitzefrei“ bekommen haben, während den Kollegen von SenUVK unter gleichen Bedingungen eine Weiterarbeit offenbar zugemutet werden konnte?

Antwort zu 5:

Den Beschäftigten der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen wurde lediglich eingeräumt, dass sie bei Erreichen von Temperaturen, die die Gesundheit beeinträchtigen, die Arbeit abbrechen können. Von der Hitzewirkung sind die Büros unterschiedlich betroffen, so wurde dieses Angebot auch unterschiedlich in Anspruch genommen. Besonders betroffen waren vor allem die Etagen im oberen Bereich des Hauses. Die Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz wurde durch die am Nachmittag des 07.08.2018 durch die Senatskanzlei erlassene einheitliche Handhabung der Regularien entbehrlich. Es sei angemerkt, dass die Möglichkeit der Verkürzung der Arbeitszeit mit sehr großem Augenmaß durch die Beschäftigten in Anspruch genommen wurde.

Frage 6:

Hält es der Senat von der Außenwirkung her für plausibel, dass gerade die Verwaltung, die beim Wohnungsbau nur mäßig Fortschritte erzielt und wo ein großes Arbeitsvolumen anfällt und beseitigt werden muss, die schnellsten und umfanglichsten Regelungen zum „Hitzefrei“ eingeführt hat?

Antwort zu 6:

Es ist zutreffend, dass in der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen ein umfangreiches Arbeitspensum zu bewältigen ist. Daher liegt auf den gesundheitlichen Rahmenbedingungen für diese Arbeit auch ein besonderer Fokus. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen hat aber weder die „schnellste“ noch die „umfangreichste“ Regelung zum Umgang mit sommerlicher Hitze.

Berlin, den 24.08.2018

In Vertretung

Scheel

.....  
Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung und Wohnen

Frage 3 und Frage 4

Senatsverwaltung	Frage 3	Frage 4
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen	In der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen gilt ein entsprechendes Rundschreiben aus dem Jahre 2017, wonach die Kernzeitbindung aus der Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit ausgesetzt wird, sobald eine Raumtemperatur von mehr als 26 Grad gemessen wird.	Grundsätzlich werden die Zeiten entsprechend dem seit 2017 gültigen Rundschreibens mit dem bestehenden Gleitzeitguthabens ausgeglichen oder die Zeit wird später nachgearbeitet. Aufgrund der extremen Wetterlage und der sich daraus resultierenden zugespitzten räumlichen Situation galt diese Regel am 7.8. nicht.
Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe	In der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe war aufgrund der anhaltenden Hitzewelle mit besonders heißen Außentemperaturen von deutlich über 30 Grad und der sehr hohen Raumtemperaturen in den Räumen des Dienstgebäudes Martin-Luther-Str. 105 den Beschäftigten durch die Hausleitung gestattet worden, dass sie <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Dienst am 31.07.2018 ab 15:30 Uhr und vom 01. bis 03.08.2018 jeweils um 14:00 Uhr beenden, ohne dass dies auf das Gleitzeitguthaben angerechnet wurde,</li> <li>• am 07. und 08.08.2018 den Dienst bereits vor dem Ende der Kernzeit (14.00 Uhr) beenden (für diese Tage musste das Gleitzeitguthaben entsprechend gemindert werden).</li> </ul>	Bei der Frage nach der Rechtsauffassung des Senats handelt es sich um eine grundsätzliche Angelegenheit, für deren Beantwortung die Zuständigkeit der für dienst- und arbeitsrechtliche Fragen zuständigen Senatsverwaltung für Finanzen gegeben ist. Im Übrigen kann ich für die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe festhalten, dass die Dienstkräfte in Zeiten von Belastungsspitzen bereit sind, länger zu arbeiten, obwohl ihnen diese Zeit nicht vergütet wird. Wenn Dienstkräfte die Grenze des Arbeitszeitguthabens, das nach der Dienstvereinbarung angesammelt werden darf, überschreiten bzw. bereits überschritten haben, verfallen diese geleisteten Arbeitszeiten ersatzlos.
Senatsverwaltung für Gesundheit, Pflege und Gleichstellung	Im Zeitraum 30.07.-03.08.18 hatten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit ihren Dienst in eigenem Ermessen sowie in Rücksprache mit ihren Vorgesetzten um jeweils 14 Uhr zu beenden.	Die ausgefallene Arbeitszeit muss nicht nachgearbeitet werden.
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie	Im Personalwirtschaftsbereich der SenBildJugFam gab und gibt es keine „Hitzefrei-Regelung“. Die für den Ministerialbereich geltende Dienstvereinbarung über die gleitende Arbeitszeit enthält hinreichend flexible Möglichkeiten, die Lage der täglichen Arbeitszeit unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange in Abstimmung zwischen den Dienstkräften und den jeweiligen Führungskräften den individuellen Bedürfnissen (auch bei großer Hitze) anzupassen. Dazu zählt sowohl die Möglichkeit, den Dienst/die Arbeit unter Inanspruchnahme von vorhandenem Gleitzeitguthaben früher zu beenden wie auch die Möglichkeit, ein entstehendes Gleitzeitdefizit durch entsprechende Nacharbeit zu späterer Zeit wieder auszugleichen.	
Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz	Bei der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung ist an einzelnen Tagen, an denen eine extreme Hitze herrschte, im Einvernehmen mit den Personalgremien die Rahmen und Kernzeit um jeweils eine Stunde verschoben worden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konnten danach ihre Arbeit eine Stunde früher aufnehmen und eine Stunde früher beenden, wenn es ihre jeweilige Arbeitssituation zugelassen hat. In diesem Zusammenhang entstandene „ausfallende Arbeitsvolumen“ wurden durch vorhandenes Gleitzeitguthaben verrechnet bzw. müssen zu einem späteren	

Frage 3 und Frage 4

	Zeitpunkt kompensiert werden. Die getroffenen Maßnahmen waren aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen erforderlich, weil die Raumtemperatur an diesen Tagen teilweise deutlich über 26° C lag.	
Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales	<p>Ab 5. Juli galt folgende Regelung:          Nach Pkt. 11.2. der VV Integration behinderter Menschen, soll schwerbehinderten Beschäftigten, denen die jeweilige Wetterlage besondere Erschwernisse verursacht, in erforderlichem Umfang Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge gewährt werden.          Die Beschäftigten wurden angehalten, die kühleren Morgenstunden zum Arbeiten durch eine Umverteilung der Arbeitszeiten – auch außerhalb der vorgegebenen Zeiten der DV Gleitzeit zu nutzen. Sollte dies nicht möglich sein, sollte in Absprache mit den Vorgesetzten die Gleitzeitregelungen genutzt werden. Wer früher nach Hause gehen muss/ möchte, kann sein Gleitzeitguthaben nutzen. Ein Negativvortrag ist im Rahmen der DV Gleitzeit möglich. Wer durch Hitzewirkung erkrankt, geht nach Hause. Alle Beschäftigten melden sich in der zuständigen Büroleitung ab.</p>	
Senatsverwaltung für Inneres und Sport	<p>Im Umgang mit stark erhöhten Temperaturen, gilt für die Beschäftigten der SenInnDS - entsprechend den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.5 - Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für schwere körperliche Tätigkeitsfelder</li> <li>- Für Personen mit besonderer Arbeits-/Schutzbekleidung</li> <li>- Für gesundheitlich Vorbelastete/ besonders Schutzbedürftige</li> </ul> <p>ab einer Außenlufttemperatur von + 26°C</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Für alle Beschäftigten</li> </ul> <p>ab einer Außenlufttemperatur von + 30°C werden folgende Maßnahmen eingeleitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- effektive Steuerung des Sonnenschutzes (durch innen- bzw. außeninstallierte Jalousien o.ä.)</li> <li>- Reduzierung der inneren thermischen Lasten (Ausweichen von lokalen Druckern auf zentrale Multifunktionsgeräte)</li> <li>- Lüftung in den frühen Morgenstunden</li> <li>- Nutzung von Gleitzeitregelungen zur Arbeitszeitverlagerung, (Verkürzung der Arbeitszeit unter Inanspruchnahme von Gleitzeitguthaben bzw. unter Ausschöpfung der Untergrenze der Gleitzeit)</li> <li>- Individuelle Maßnahmen zur Erbringung der Arbeitsleistung (z.B. alternierende Arbeit, Arbeitszeitverlegung, Raumwechsel)</li> <li>- Lockerung der Bekleidungsregelungen</li> <li>- Bereitstellung geeigneter Getränke (flächendeckende Ausstattung mit Wasserspendern)</li> </ul> <p>Sofern die Lufttemperatur in einem Büro über 35°C steigt, ist dieses grundsätzlich nicht mehr als Arbeitsraum geeignet. In diesem Fall muss ein Ausweichbüro gestellt werden.          Ein sogenanntes „Hitzefrei“ wird den Beschäftigten der SenInnDS nicht erteilt.</p>	
Senatsverwaltung für Finanzen	Die Senatsverwaltung für Finanzen hat keine Regelungen zum „Hitzefrei“ angewendet.	
Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz	Die SenUVK hat den MitarbeiterInnen für Tage mit deutlich über 30 Grad die Möglichkeit eingeräumt, zulasten ihrer Gleitzeitguthaben verkürzt zu arbeiten und für MitarbeiterInnen ohne Gleitzeitguthaben alternativ einen	Ja

Frage 3 und Frage 4

	„Nachholzeitraum“ bis Ende September 2018 eingeräumt.	
--	---	--